

Nummer 166d Unterrichtung des Urteilsstaates

¹Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die zuständige Behörde des Urteilsstaates unverzüglich über:

- die Unauffindbarkeit der betroffenen Person im Vollstreckungsstaat,
- die endgültige Bewilligung oder Ablehnung der Vollstreckung,
- die Ermäßigung oder Umwandlung der Sanktion (§ 84g Absatz 4 oder Absatz 5 IRG),
- den Beginn und den Zeitraum der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung,
- die Flucht der verurteilten Person aus der Haft und
- den Abschluss der Vollstreckung.

²In den Fällen der Buchstaben b und c übersendet die Staatsanwaltschaft dem Urteilsstaat eine vollständige Entscheidungsausfertigung.